

Die Konzipierung des vernehmungstaktischen Vorgehens in der Vernehmung muß zumindest die Grundlinie der Einwirkungen des Untersuchungsführers auf das Aussageverhalten des Beschuldigten erkennen lassen, wie wahrheitsgemäße Aussagen erzielt und gesichert werden sollen. Sie hat besondere Bedeutung bei nichtgeständigen Tätern, muß aber auch bei geständigen Beschuldigten grundsätzlich Bestandteil der Vernehmungsplanung sein, um die Bereitschaft zu wahrheitsgemäßen Aussagen ständig zu stimulieren.

5. sind Inhalt und Reihenfolge der Fragestellungen sowie ggf. vorgesehener Vorhalte festzulegen.

Mit der Fragestellung konfrontiert der Untersuchungsführer den Beschuldigten in der Vernehmung mit der staatlich erhobenen Beschuldigung und mit den konkreten Informationserfordernissen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens. Die Fragen vermitteln dem Beschuldigten direkt oder indirekt Informationen über vorliegende Verdachtsmomente und fordern ihn zur Stellungnahme heraus. Die Frage ist ein wichtiges Mittel des Untersuchungsführers zur Einwirkung auf die Aussagebereitschaft des Beschuldigten; die Planung der Fragestellung ist eine wesentliche Aufgabe der Vernehmungsvorbereitung.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Ausarbeitung der konkreten Fragestellung, der Bestimmung ihrer Rang- und Reihenfolge bei der Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie ist Teil des Gesamtprozesses der Vernehmungsplanung und besitzt einen außerordentlich hohen Stellenwert.

Es ist unerlässlich, die Fragestellung immer mit der konkreten taktischen Konzeption der Einzelvernehmung in Übereinstimmung zu bringen. Sie muß auf die Psyche, den Intellekt, die Kenntnisse des Beschuldigten über die Beweislage usw. zugeschnitten sein.